

Einstellbedingungen / AGB's

gültig für die Parkpaletten „Langensalzaplatz“ und „Maschplatz“ für die Nutzung und den Erwerb von Monats- und Jahreskarten

1. Vertragsinhalt

1. Die Celler Parkbetriebe GmbH (nachfolgend: Vermieter) stellt dem Mieter eines Kurzzeitstellplatzes nach Maßgabe der folgenden Regelungen in der jeweiligen Parkeinrichtung (Parkpaletten „Langensalzaplatz“ und „Maschplatz“) einen nicht fest zugewiesenen Einstellplatz für ein Fahrzeug (Personenkraftwagen), dessen Halter der Mieter ist, gegen Zahlung eines Mietzinses in Form einer Monats- / bzw. Jahreskarte zur Verfügung. Der Mietzins für den Stellplatz stellt dabei das Entgelt für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zugeordneten Stellplatzes dar.
2. Der Vermieter lehnt den Vertragsschluss mit Personen, die nicht Halter des Fahrzeuges, für das die Monats- bzw. Jahreskarte erworben wird, ab. Der Mieter versichert, Halter des zu parkenden Fahrzeuges zu sein.
3. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages.
4. Das Fahrzeug kann zu jeder Tages- und Nachtzeit eingestellt oder abgeholt werden.
5. Es besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf einen Stellplatz.
6. Die Monats-/Jahreskarte ist kennzeichengebunden und darf nur für das angegebene Kennzeichen verwendet werden. Sie ist nicht übertragbar.
7. Der Mietvertrag wird bei Erwerb einer Monatskarte für den Zeitraum eines Kalendermonats und bei Erwerb einer Jahreskarte für den Zeitraum eines Jahres (immer ab dem 1. Tag eines Monats nur für volle Monate) abgeschlossen. Eine automatische Verlängerung des Mietzeitraums erfolgt nicht. Nach Ablauf des Kalendermonats bzw. Jahres muss ein neuer Mietvertrag abgeschlossen werden. Regressansprüche des Mieters für den vor Abschluss des jeweiligen Vertrages nicht nutzbaren Zeitraum sind ausgeschlossen.
8. Die ordentliche Kündigung während der laufenden Mietzeit (Gültigkeitszeitraum der Parkkarte) ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Gründe für eine außerordentliche Kündigung seitens des Vermieters sind insb. Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen gem. Punkt 2.4. Der Vermieter behält sich vor, eine solche außerordentliche Kündigung mit einem Hausverbot zu verbinden.

2. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter entrichtet für die Nutzung des Einstellplatzes einen Mietzins. Dessen Höhe ergibt sich für jeden belegten Stellplatz entsprechend der Mietdauer aus der aushängenden Parkgeldordnung.
2. Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich die für Fahrzeuge gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. Eventuelle Behinderten-, Frauen- und Eltern-Kind-Stellplätze sowie XXL-Parkplätze und Parkplätze für Großraumfahrzeuge sind für diese Nutzergruppen entsprechend frei zu halten. Stellplätze, die als Frauenstellplätze gekennzeichnet sind, dürfen nur von allein fahrenden Frauen bzw. von Frauen in



Begleitung anderer Frauen oder Kindern genutzt werden. Eltern-Kind-Stellplätze dürfen ausschließlich von Fahrern in Begleitung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren genutzt werden. XXL-Parkplätze dürfen nur für Fahrzeuge verwendet werden, die eine Fahrzeugbreite von 1,90m (lt. Angabe des Herstellers, gemessen ohne Spiegel) überschreiten. Parkplätze für Großraumfahrzeuge dürfen nur für Fahrzeuge verwendet werden, die für mindestens sieben Insassen zugelassen sind. Ansprüche jeglicher Art werden durch die Bereitstellung dieser Stellplätze nicht begründet.

3. Das Fahrzeug ist innerhalb der Stellplatzmarkierungen eines Stellplatzes so abzustellen, dass auf den benachbarten Stellplätzen das Ein- und Aussteigen jederzeit ungehindert möglich ist.
4. Der Mieter verpflichtet sich, sicherzustellen, dass das Abstellen des Fahrzeuges nicht gegen die folgenden Nutzungsbedingungen verstößt:

Es muss im Schrittempo gefahren werden.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

- das Befahren mit sowie das Abstellen von Fahrzeugen mit Anhängern, Fahrzeuganhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Krafträdern (Motorräder), Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern (MoFa), Quads bzw. ATV (All Terrain Vehicle), Segways, Fahrrädern, Pedelecs, E-Bikes, Scootern, Inlineskates, Skateboards, und sonstigen Fahrzeugen, die keine Personenkraftwagen sind;
- das Parken und Befahren von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 Tonnen
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrzeug und gültiges Parkticket;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- die Belästigung der Nachbarschaft durch laute Musik, Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Lauflassen und Ausprobieren des Motors und sowie durch Hupen;
- das Betanken des Fahrzeugs;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen eines Fahrzeuges steht, insbesondere das Campieren;
- das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor, insbesondere undichtem Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser, oder sonst in verkehrsunsicherem Zustand sowie einem sonstigen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Zustand;
- das Abstellen nicht haftpflichtversicherter oder nicht mit einem amtlichen Kennzeichen versehener oder nicht mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette versehener Fahrzeuge;
- das Verteilen von Werbematerial;



- das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Markierungen eines Stellplatzes wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen
- das Abstellen von Fahrzeugen auf gekennzeichneten Stellplätzen (§ 2 Nr. 2), sofern die Voraussetzungen für die Nutzung des gekennzeichneten Stellplatzes nicht erfüllt sind.

3. Rechte Dritter / Haftungsfreistellung

Der Mieter verpflichtet sich sicherzustellen, dass das Abstellen des Fahrzeuges Rechte Dritter nicht verletzt. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu informieren und ist verpflichtet, den Vermieter von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

4. Rechte des Vermieters

1. Der Vermieter ist berechtigt, Fahrzeuge vorübergehend oder dauernd anders zu platzieren oder innerhalb der Parkeinrichtung umzustellen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben erforderlich ist.

Insbesondere im Falle drohenden Hochwassers kann es aus betrieblichen Gründen sowie aufgrund behördlich angewiesener, baustatischer Maßnahmen nötig sein, Fahrzeuge insgesamt aus einem Parkdeck zu entfernen. Soweit dann ein Umstellen innerhalb der Parkeinrichtung nicht möglich sein sollte, wird der Vermieter das Fahrzeug aus der Parkeinrichtung entfernen und außerhalb dieser abstellen. Dazu ist der Vermieter in einem solchen Fall höherer Gewalt berechtigt.

2. Stellt der Mieter sein Fahrzeug entgegen der vorgenannten Nutzungsbedingungen außerhalb der Stellplatzmarkierungen für ein Fahrzeug ab, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umzustellen oder abzuschleppen.

5. Vertragsstrafe

1. Bei einem Verstoß des Mieters gegen seine Pflichten aus § 2 dieser Einstellbedingungen beträgt die Vertragsstrafe für jeden einzelnen Verstoß 25,50 €.
2. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß vom Mieter zu vertreten ist.
3. Der Vermieter kann neben einer Vertragsstrafe weiterhin etwaige Schadenersatzansprüche geltend machen.

6. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet unbeschränkt nur für die durch den Vermieter, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren



Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind.

Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen.

2. Macht der Mieter Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Fahrzeug vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform (E-Mail, Telefax, SMS, Brief etc.) mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind Schadenersatzansprüche wegen offensichtlicher Sachschäden am Fahrzeug des Mieters ausgeschlossen.
4. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 10.000,00 € begrenzt.

7. allgemeine Bestimmungen

1. Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters einen Stellplatz zur Verfügung stellt oder den Vertrag anderweitig ausführt.
2. Hat der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Vermieters.
Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Celle.
3. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform (z.B. E-Mail, Fax, etc.)

Celler Parkbetriebe GmbH

Allerstr. 10

29225 Celle

Stand: 01.07.2026